

Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling
Tel.: +49 (0) 341-6582-140
jueling@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 24 – 004

Gegenstand: **Abdichtungssystem wolfseal OBS**
mit Polymerbitumen beidseitig beschichtetes Soll-
risselement als Abdichtung für Fugen und Über-
gänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a.
aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten
C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet
werden können,

entsprechend: Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmun-
gen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. De-
zember 2022 (Az.: MLW21-26-11/2), Teil C 3, lfd.
Nr. C 3.30

Antragsteller: Roland Wolf GmbH
Großes Wert 21
89155 Erbach

Erstausstellung: 21. Februar 2014

Ausstellungsdatum: 21. Februar 2024

Geltungsdauer: 20. Februar 2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/18-571 vom 21.02.2019 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauproduktes *wolfseal OBS* der Firma *Roland Wolf GmbH* als innenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 (Az.: MLW21-26-11/2), Teil C 3, lfd. Nr, C 3.30.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es um ein beidseitig mit Polymerbitumen beschichtetes Fugenblech, mit beidseitig mittig der Blechbreite rechtwinklig abgekanteter Halteschiene aus verzinktem Stahlblech.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Das Sollrisselement *wolfseal OBS* darf für die innenliegende Abdichtung von Sollrissquerschnitten (maximale Fugenbreite von 1,0 mm) in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser

eingesetzt werden. Das Abdichtungssystem ist bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Wassersäule) einsetzbar und geeignet für Wasserwechselzonen. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Bei *wolfseal OBS* handelt es sich um ein 167 mm breites, beidseitig mit einer Beschichtung aus Polymerbitumen versehenes Stahlblech, das standardmäßig in Längen von 2,50 m, für Wanddicken von 24 cm, 25 cm und 30 cm angeboten wird. Das Sollrisselement besitzt als Schutz gegen Verkleben eine Schutzfolie, welche vor dem Betonieren zu entfernen ist.

Auf das Blech ist mittig der Blechbreite beidseitig eine rechtwinklig abgekantete Halteschiene aus verzinktem Stahlblech genietet. Die 0,7 mm dicken Halteschienen sind jeweils 2 m lang, unbeschichtet und an den Außenkanten zur Befestigung an der Bewehrung mit Löchern versehen. Die Befestigung der Halteschienen am Blech erfolgt mit Nieten. Auf einer Seite sind die Haltebleche unmittelbar am Fugenblech bis zu einer Breite von ca. 40 mm beschichtet.

Dass die Abdichtung bewirkende beschichtete Blech der Sollrisselemente besitzt bei einer Gesamtdicke von ca. 1,9 bis 2,2 mm im Anlieferungszustand folgenden Aufbau:

- Schutzfolie, ca. 0,05 mm
- Polymerbitumenbeschichtung, ca. 0,5 mm bis 0,8 mm, i.M. 0,6 mm
- verzinktes Stahlblech, ca. 0,6 mm dick
- Polymerbitumenbeschichtung, ca. 0,7 mm bis 0,9 mm, i.M. 0,8 mm
- Schutzfolie, ca. 0,05 mm

¹ DAFStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Die im Anlieferungszustand an einem 2,5 m langen Sollrisselement *wolfseal OBS* ermittelte Masse beträgt einschließlich Haltewinkel und Schutzfolie ca. 4,9 kg.

Die Beschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- Farbe: schwarz
- Konsistenz: zähplastisch, klebrig
- Dichte (DIN ISO 1183-1): 0,988 g/cm³
- Glührückstand (DIN EN ISO 11358): 0,0 M.-%
- Erweichungspunkt (DIN EN 1427): 107 °C
- Nadelpenetration (DIN EN 1426): 76 0,1 mm

- (2) Mit der in einer Dichtigkeitsprüfung nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei einer Sollrissöffnung von 0 auf 1 mm ist das Sollrisselement unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem Wasserdruck von 2 bar (entsprechend 20 m Wassersäule) in der Praxis einsetzbar. Das Blech ist normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998). Es gilt im Sinne dieser Norm als nicht brennend abfallend.
- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesen Produktaufbauten und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Komponenten des Abdichtungssystems werden werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Elemente *wolfseal OBS* nicht im Wasser lagern, keiner Nässe oder hohen Temperaturen, nicht verschmutzt und keiner längeren direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Die Schutzfolie darf nicht beschädigt werden. Eine mechanische Beschädigung der Beschichtung durch scharfkantige Gegenstände sowie eine Verringerung der Beschichtungsdicke müssen vermieden werden. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

(1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

wolfseal OBS

laufend:	- Kontrolle Werkszertifikate der Ausgangsstoffe	
je Lieferung bzw. alle 1000 m:	- Dicke der Beschichtung	- 5 % / + 10 %
	- Haftfestigkeit am Blech	- 5 % / + 10 %
	- Abmessungen Blech	- 5 % / + 10 %
	- Verzinkung	- 5 % / + 10 %

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisung des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Sollrisselemente *wolfseal OBS* müssen als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden. Neben einer Fließwegverlängerung wird durch die beidseitige Beschichtung des Bleches der Haftverbund zwischen Blech und umgebenden Beton verbessert, so dass eine Abdichtung möglich ist.

Das Sollrisselement ist mittig im abzudichtenden Querschnitt so einzubauen, dass das beschichtete Fugenblech in der Abdichtungsebene (senkrecht zum voraussichtlich entstehenden Sollriss) liegt. Die Halteschienen sind in Sollrissrichtung ausgerichtet. Die Lagesicherung des Sollrisselementes im Wandquerschnitt erfolgt über die Befestigung der Halteschienen mit Bindendraht. Die Befestigung muss sicherstellen, dass das in der

Regel in Querschnittsmitte angeordnete Fugenblech seine Einbaulage beim Betonieren nicht verändern kann.

Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit mindestens 5 cm breiten Überlappungsstößen und sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit Stoßklammern zu sichern.

Abstände, Abmessungen und Bewehrungsführung sind vom Planer vorzugeben. Diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.

Der Übergang zur Arbeitsfugenabdichtung zwischen Sohle und Wand ist mit größter Sorgfalt auszuführen. Die Arbeitsfugenabdichtung muss im gleichen System (innenliegende Fugenabdichtung mit *wolfseal* - Fugenblech) erfolgen. Die mindestens 5 cm breit auszuführende Überlappung der beiden beschichteten Bleche (Arbeitsfugenblech und Sollrisselement) ist mit den vom Antragsteller angebotenen Stoßklammern zu sichern.

Hinsichtlich Einbaulage und weiteren Anforderungen sind die Angaben des Antragstellers verbindlich.

- (2) Für die Ausführung der Sollrissquerschnittsabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Elemente mit fehlender oder beschädigter Schutzfolie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Das gleiche gilt für Bleche mit flächiger Verschmutzung oder Beschädigung der Beschichtung.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung und direkter, längerer Sonneneinstrahlung zu schützen.
 - Aufgrund der auf den Blechen vorhandenen Oberflächenstruktur müssen alle Verbindungen von Sollrisselementen untereinander bzw. zum Arbeitsfugenblech zur Gewährleistung eines homogenen, vollflächigen Verbundes mit einer Lötlampe angewärmt werden.
 - Die Schutzfolie muss vor dem Betonieren des jeweiligen Einbindeabschnittes entfernt werden.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

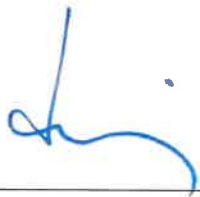
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Bauvorschriften (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 (Az.: MLW21-26-11/2), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

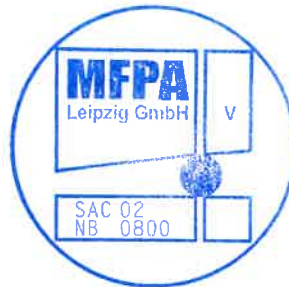
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 21. Februar 2024



Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky
Bearbeiter